

§ 9 Höhe der Entgelte

		Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und - schüler an (Berufs-)Kollegs, Abendrealschulen und Abendgymnasien, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	6,50
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	13,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts	16,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei Videos und DVDs pro Einheit und Überschreitungstag bei allen anderen Medien pro Medieneinheit für jede angefangene Überschreitungswoche	1,00
8.	Botengang (zusätzlich)	10,00
9.	Ersatz des Verbuchungsträgers (Standard-Transponder) Für CD, CD-ROM und DVD (runder Transponder)	1,50 2,50
10.	Vorbestellung	1,00
11.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
12.	Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen werden per Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekannt gegeben.	
13.	Entgelt pro Spielfilm-DVD und Musik-DVD je Leihperiode	1,00
14.	Entgelt pro Objekt und Leihperiode aus der Artothek	2,50
15.	anteilige Versicherung pro entliehenem Objekt aus der Artothek	5,00

§10 Artothek

wert angesetzt.

- (1) Die Artothek ist Teil der Stadtbücherei.
- (2) Die Kunstwerke (Exponate) werden von der Stadt angekauft, aus der städtischen Kunstsammlung entnommen und der Artothek zur Verfügung gestellt. Der Artothekenbestand wird durch Leihgaben Hildener Kunschtchaffender, die auf zwei Jahre begrenzt und verkäuflich sind, erweitert. Die Abwicklung des Ankaufs geschieht direkt zwischen den Kunschtchaffenden und den am Kauf interessierten Personen.
- (3) Die Leihfrist beträgt 3 Monate. Eine einmalige Verlängerung ist möglich und gilt als erneute Ausleihe.
- (4) Die Kunstwerke sind durch die Stadt Hilden versichert. Beim Entleihen fällt eine anteilige Versicherungsgebühr nach §9 Abs. 14 und 15 an.
- (5) Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten der entleihenden Person. Die Versicherung setzt voraus, dass die entleihende Person die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungsordnung genannten Auflagen beachtet.
- (6) Bei Schadensersatzansprüchen wird der Verkehrs-

- (7) Die ausgeliehenen Kunstwerke müssen in der Verpackung zurückgegeben werden, in der sie der entleihenden Person übergeben worden sind.

- (8) Im übrigen finden für die ausleihbaren Exponate die für Medien geltenden Regeln entsprechend Anwendung.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 15.04.2006 in Kraft.